

Stellungnahme

zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

Der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) begrüßt die im Entwurf eines Jahressteuergesetz 2022 vorgesehenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger zur Abmilderung der Folgen der Corona- und Ukraine Krise. Aus Sicht des DBV bedarf es jedoch weiterer steuerlicher Maßnahmen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:

1.) Entfristung Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 32c EStG

Die Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32 c EStG ist nach Genehmigung durch die Europäische Kommission im Januar 2020 in Kraft getreten. Nach der Zielsetzung sollen damit die Besonderheiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt und eine ausgeglichene tarifliche Besteuerung aufeinanderfolgender guter und schlechter Wirtschaftsjahre gewährleistet werden. § 55 Abs. 33a EStG sieht vor, dass die Tarifiermäßigung zeitlich befristet 3 Betrachtungszeiträume (2014-2016, 2017-2019, 2020-2022) umfasst. Der letzte Betrachtungszeitraum endet in diesem Jahr 2022. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe können diese Regelung also letztmalig für den Betrachtungszeitraum 2020-2022 anwenden.

Das steuerliche Instrument hat sich innerhalb dieses Zeitraums bewährt und ist sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe praktisch gut umsetzbar.

Neben den aktuellen Krisen sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wie keine andere Branche dem Klimawandel und damit verbundenen Ernteausfällen und volatilen Märkten ausgesetzt, was auch in Zukunft zu stark schwankenden Gewinnen führen wird. Die letzten Jahre mit extremen Gewinnschwankungen belegen dies mehr als deutlich.

Zur Stärkung ihrer eigenen Risikovorsorge im Rahmen einer ausgeglichenen Besteuerung und zur Bewältigung der großen Herausforderungen bedürfen die landwirtschaftliche Betriebe auch weiterhin der Unterstützung durch dieses steuerliche Instrument.

Aus Sicht des DBV besteht daher dringender Handlungsbedarf, die wirksame Regelung des § 32c EStG zu entfristen. Dies sollte im Jahressteuersteuergesetz 2022 verankert werden.

Nachdem die Europäische Kommission die Tarifiermäßigung des § 32c EStG ausdrücklich als mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar erklärt hat, stehen einer Entfristung aus dieser Richtung keine Bedenken entgegen.

2.) PV-Freiflächenanlagen bleiben landwirtschaftliches Vermögen

Auch PV-Freiflächenanlagen leisten einen positiven Beitrag zu Klimaschutz, Biodiversität, Umwelt- und Naturschutz im Rahmen des Energie-Mixes. Bei den Standorten für PV-Freiflächenanlagen handelt es sich fast immer um Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt und dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet werden. Die (Unter)-Nutzung für eine PV-Freiflächenanlage führt aktuell zu Schwierigkeiten in der Praxis, da die Finanzverwaltung hierin eine gewerbliche Nutzung sieht. Damit würden die Flächen aus dem landwirtschaftlichen Vermögen ausscheiden und als Grundvermögen zu bewerten sein. Im Ergebnis führt eine solche Einstufung jedoch zu erheblichen erbschaftsteuerlichen Nachteilen für die landwirtschaftlichen Betriebe. Deshalb ist aus Sicht des DBV eine zwingende Klarstellung erforderlich, dass diese Flächen auch bei (Unter)-Nutzung für PV-Freiflächenanlagen land- und forstwirtschaftliches Vermögen bleiben. Zur Akzeptanz dieser Flächenfreigabe/Nutzung brauchen die landwirtschaftlichen Betriebe dringend Planungssicherheit, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.